

## Stiftungsurkunde

### I. Ingress

- a) Mit öffentlicher Urkunde vom 1. November 1982 (Urschrift Nr. 23, letzter Nachtrag vom 1. September 1987) wurde die GEPABU (Gemeinsame Personalvorsorgestiftung alternativer Bernischer Unternehmungen) errichtet. Die Stiftungsurkunde (Statuten) wurde am 6. März 2014 letztmals revidiert.
- b) In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde (Statuten) mit Datum der Verfügung Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) revidiert und durch nachstehende Neufassung ersetzt.

### II. Statuten

#### Artikel 1 - Name, Registrierung und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen GEPABU Personalvorsorgestiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 ff. OR sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz beantragen.
- 1.3. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

#### Artikel 2 - Zweck

- 2.1. Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer und Unternehmer der ihr für die Personalvorsorge angeschlossenen Unternehmungen sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen sowie insbesondere ergänzend Ermessensleistungen an versicherte Personen oder deren Hinterlassenen in Notlagen erbringen.
- 2.2. Der Anschluss einer Unternehmung oder eines Berufsverbandes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung. Die Ansprüche der bisherigen Versicherten dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
- 2.3. Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte ist.

#### Artikel 3 - Vermögen

- 3.1. Die einfache Gesellschaft als Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 1'000.--.  
Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen.
- 3.2. Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen entrichtet werden, welche den angeschlossenen Unternehmungen obliegen oder zu denen diese rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3.3. Die Arbeitgeberbeiträge der angeschlossenen Unternehmungen können gemäss Artikel 331 Abs. 3 OR auch aus vorgängig hierfür geäufteten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

3.4. Die Mittel der Stiftung haben ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge zu dienen.

3.5. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu verwalten.

3.6. Soweit das Vermögen im gesetzlichen Rahmen in einer Forderung gegenüber den angeschlossenen Unternehmungen besteht, haben diese das Vermögen mindestens zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.

#### **Artikel 4 - Rechnungsführung**

4.1. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

4.2. Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres den Jahresbericht, welchen sie der Revisionsstelle vorlegt. Es wird eine gemeinsame Rechnung für alle angeschlossenen Unternehmungen geführt. Die vollständige Jahresberichterstattung ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

4.3. In der Rechnung sind Beitragsreserven der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen klar abzugrenzen. Diese dürfen nur für die Begünstigten der jeweiligen Unternehmung verwendet werden.

#### **Artikel 5 - Dauer der Stiftung**

5.1. Die Stiftung besteht auf unbegrenzte Zeit.

#### **Artikel 6 - Reglemente / Rechtsansprüche**

6.1 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er regelt das Verhältnis zu den angeschlossenen Unternehmungen, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten.

Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Versicherten geändert werden.

Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

6.2. Die einzelnen Versicherten können nur dann Rechtsansprüche auf das Stiftungsvermögen erheben, wenn ihnen durch Reglement oder Beschluss solche zustehen.

#### **Artikel 7 - Organe**

7.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

#### **Artikel 8 - Stiftungsrat**

8.1. Oberstes Organ der Stiftung ist der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Eine paritätische Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Stiftungsrat gemäss Art. 51 BVG ist gewährleistet.

Der Stiftungsrat wird an der Delegiertenversammlung getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gewählt. Die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter können aus der Mitte der Delegierten stammen, Versicherte oder externe Vertreter sein. Einzelheiten der paritätischen Vertretung und des Wahlverfahrens werden im Organisationsreglement geregelt.

8.2. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

8.3. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre.

8.4. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung kollektiv zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

8.5 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die zur Vertretung berechtigten Personen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde zu melden.

8.6. Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass seine Mitglieder und die übrigen Verantwortlichen die gesetzlichen Anforderungen betreffend Integrität und Loyalität erfüllen.

## **Artikel 9 - Prüfungen**

9.1. Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen. Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfung Bericht an den Stiftungsrat.

9.2. Der Stiftungsrat bestimmt einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

## **Artikel 10 - Änderung**

10.1. Im Rahmen der beschränkten gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 85, 86, 86b ZGB) kann eine Änderung der Stiftungsurkunde bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

## **Artikel 11 - Auflösung/Ausscheiden einer angeschlossenen Unternehmung**

11.1 Bei Auflösung einer angeschlossenen Unternehmung oder ihrer Rechtsnachfolgerin wird die Vorsorge für die Rentner dieser Unternehmung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats von der Stiftung weitergeführt.

11.2 Scheidet eine angeschlossene Unternehmung oder ihre Rechtsnachfolgerin aus, ist für die Gesamtheit der austretenden Versicherten neben den Austrittsleistungen ein nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen berechneter Teil am freien Stiftungsvermögen, an den Rückstellungen sowie an den Wertschwankungsreserven mitzugeben. Mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung ist ein Vertrag abzuschliessen.

## **Artikel 12 - Übergang / Fusion / Auflösung einer Unternehmung**

12.1 Geht eine Unternehmung an eine Rechtsnachfolgerin über oder wird sie mit einer andern fusioniert, folgt die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats den Anspruchsberechtigten nach. Die Rechte und Pflichten der Unternehmung gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

## **Artikel 13 - Aufhebung der Gemeinschaftsstiftung**

13.1 Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen für die Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten einzusetzen. Das freie Vermögen ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine andere Verwendung als zum Zweck der beruflichen Vorsorge ist nicht zulässig.

13.2 Ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

13.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Für den Stiftungsrat



R. Ursenbacher  
Präsident



M. Göldi  
Mitglied

Inkraftsetzung durch  
Verfügung der BBSA